



# **Ehrenordnung**

## **Dramatischer Verein Niederwerrn 1952 e.V.**

### **nachfolgend DVN genannt**

#### **Präambel**

Der „Dramatische Verein Niederwerrn 1952 e.V.“ kurz DVN genannt, würdigt besondere Verdienste von Mitgliedern und im Einzelfall auch von Nichtmitgliedern für den Verein durch Ehrungen.

Ehrungen werden sowohl als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und geleistete ehrenamtliche Arbeit, als auch in der Absicht vorgenommen, für weiteres Engagement zu motivieren. Die Ehrungswürdigkeit wird gemessen vor allem an Umfang und Bedeutung der erbrachten Leistung für die Belange des DVN und auch an der Dauer des Engagements. Für besondere Leistungen von zeitlich kürzerer Dauer können Anerkennungsgeschenke vergeben werden.

Die Grundlage für die Zuerkennung von Ehrungen ist die nachstehende Ordnung.

#### **§ 1 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen durch Ernennung zum Ehrenmitglied und durch Auszeichnungen.

#### **§ 2 Ernennung zum Ehrenmitglied**

Mitglieder, die sich in herausragendem Maße und durch besonders langjähriges, ehrenamtliches Engagement für den DVN verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des DVN ernannt werden.

Voraussetzung für die Ernennung ist in der Regel ein mehr als 40-jähriges Engagement in ganz besonderer Weise für das Wohl des DVN.



Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt.

### **§ 3 Auszeichnungen**

Eine Auszeichnung bei besonderen Verdiensten kann im Regelfall nach:

25-jähriger Mitgliedschaft,  
40-jähriger Mitgliedschaft,  
50-jähriger Mitgliedschaft  
verliehen werden.

### **§ 4 Anträge**

Anträge auf Ehrungen können von Mitgliedern gestellt werden. Anträge der in Aussicht genommenen Ehrung, sind bis spätestens 15. November an den Vorstand zu richten. Die Anträge müssen eine detaillierte Darlegung der Verdienste und die Würdigung der vorgeschlagenen Person enthalten.

Die Antragsteller und die mit den Anträgen befassten Personen sind verpflichtet die Angelegenheit vertraulich zu behandeln.

### **§ 5 Zuerkennung**

Über die Zuerkennung von Ehrungen wird in geheimer Abstimmung auf der Vorstands-sitzung entschieden. Es ist eine Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmberechtigten erforderlich.

Die Entscheidungen sind von den am Verfahren Beteiligten vertraulich zu behandeln.

Die Mitteilung an die zu Ehrenden über die beabsichtigte Ehrung erfolgt durch den Vorstand.



## **§ 6 Verleihung**

Über die Ehrungen werden Urkunden ausgehändigt. Der Ehrungsakt und die Aushändigung der Urkunden und Auszeichnungen sollen in einem angemessenen Rahmen (in der Regel an der Weihnachtsfeier) erfolgen.

## **§ 7 Widerruf von Ehrungen**

Der für die Zuerkennung zuständige Vorstand kann die Ehrung widerrufen und die Auszeichnung entziehen wenn sich der Betroffene seiner Ehrung nachträglich oder später, insbesondere durch vereinsschädigendes Verhalten, als unwürdig erweist. Für den Widerruf ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Betroffene ist bei Widerruf verpflichtet, Auszeichnung und Urkunde zurückzugeben.

## **§ 8 Verbindlichkeit der Ordnung, Ausnahmen**

Diese Ordnung ist für alle Gliederungen des DVN verbindlich. Ihre Bestimmungen gelten für den Regelfall. Ausnahmen sind in besonderem Einzelfall möglich, sie können auch Nichtmitglieder betreffen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2016 beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.